

Geschäftsordnung des Kreisschülerrates des Landkreises Börde

INHALT

Präambel	3
Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Organe	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
Abschnitt II - Regelungen zur Vollversammlung	5
§ 4 Allgemeine Regelungen zur Vollversammlung	5
§ 5 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung.....	5
§ 6 Ablauf der Vollversammlung.....	6
§ 7 Beschlüsse der Vollversammlung.....	6
§ 8 Wahlen	6
§ 9 Abstimmungsverfahren.....	7
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
Abschnitt III - Regelungen zum Vorstand	8
§ 11 Allgemeines zum Vorstand.....	8
§ 12 Struktur des Vorstandes.....	8
§ 13 Vorsitz.....	9
§ 14 Vorstandssitzung.....	9
§ 15 Amtszeit der Vorstandsmitglieder.....	9
Abschnitt IV - Regelungen zu den sonstigen Organen	10
§ 16 Arbeits- und Projektgruppen.....	10
Abschnitt V - Sonstige organisatorische Regelungen.....	10
§ 17 Öffentlichkeitsarbeit.....	10
§ 18 Informationspflicht.....	11
§ 19 Sitzungsprotokoll.....	11
Abschnitt VI - Regelungen zu Rücktritt und Amtsenthebung.....	11
§ 20 Rücktritt.....	11
§ 21 Misstrauensvotum	12
§ 22 Amtsenthebung.....	12
§ 23 Vorübergehende Amtsbesetzung.....	13
Abschnitt VII - Schlussbestimmungen	13
§ 24 Datenschutz.....	13
§ 25 Ungeregeltes	13
§ 26 Änderungen der Geschäftsordnung.....	13
§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Geschäftsordnung.....	14

PRÄAMBEL

Der Kreisschülerrat des Landkreises Börde (KSR Börde) ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft des Landkreises. Er vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber den schul- und bildungspolitischen Institutionen.

Der KSR Börde setzt sich für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schullandschaft und die dauerhaften Verbesserungen der Lernbedingungen im Landkreis Börde ein. Er strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel seiner Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um für alle ein angenehmes Schulklima zu schaffen.

Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, die Unterstützung der Schülerschaft, der Schüler- und Klassensprecher bzw. Kurssprecher des Landkreises in ihrer Arbeit.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Kreisschülerrates des Landkreises Börde bindend.

Alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bezeichnungen von Ämtern gelten für alle Geschlechter gleich.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die demokratische Interessenvertretung der Schüler im Landkreis Börde trägt den Namen „Kreisschülerrat Börde“ (KSR Börde).
- (2) Der KSR Börde handelt nach den §§ 50 ff. des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).
- (3) Der KSR Börde vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit und der Schülerschaft.

§ 2 ORGANE

- (1) Die Ständigen Organe des KSR sind:
 - a. die Vollversammlung (VV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Arbeitsgruppen

(2) Weitere Organe können sein:

- a. die Projektgruppen

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Kreisschülerrat Börde setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsbildenden Schulen, sowie aller Gymnasien, Förderschulen und freien Schulen des Landkreises zusammen.
- (2) Die Vertreter der jeweiligen Schulen im Kreisschülerrat sind der Schülersprecher, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte des Schülerrates als Vertreter für den Kreisschülerrat gewählt wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft im KSR erfolgt als:
 - a. Vollmitglied
 - b. Ersatzmitglied
 - c. Beratendes Mitglied
- (4) Vollmitglied oder Ersatzmitglied ist, wer von den Vertretern der jeweiligen Schulform dazu gewählt wurde. Beratende Mitglieder können durch die Vollversammlung in dieses Amt berufen werden.
- (5) Die Vollmitglieder besitzen ein Rede- und Stimmrecht. Im Falle ihrer Abwesenheit nehmen die Ersatzmitglieder diese Rechte wahr. Die beratenden Mitglieder besitzen nur ein Rederecht.
- (7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder (Voll- und Ersatzmitglied) beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch eine vorzeitige Abwahl, durch einen Schulwechsel in eine Schule außerhalb des Landkreises oder durch einen freiwilligen Rücktritt. Beratende Mitglieder scheiden bei Rücktritt oder Abberufung durch die VV aus.
- (9) Versäumt ein Mitglied die Sitzungen dreimal unentschuldig, so wird es durch den Vorsitzenden schriftlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu seiner weiteren Arbeit im KSR zu erklären. Lässt das Mitglied diese Frist ohne Abgabe einer Erklärung verstreichen, wird ihm der Rücktritt nahegelegt.
- (10) Die reguläre Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kreisschülerrates nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit.

ABSCHNITT II - REGELUNGEN ZUR VOLLVERSAMMLUNG

§ 4 ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung des KSR Börde ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisschülerrates. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des KSR Börde gemäß § 3 zusammen.
- (2) Die Vollversammlung beschließt über:
 - a. die inhaltlichen und schulpolitischen Grundzüge der Arbeit des KSR
 - b. die inhaltliche Positionierung des KSR
 - c. die Änderung der Geschäftsordnung
 - d. die Einsetzung und Auflösung der Arbeits- und Projektgruppen
- (3) Die Beschlüsse der VV sind für die Mitglieder und die anderen Organe des KSR Börde bindend.
- (4) Die erste Sitzung der VV ist die konstituierende Sitzung nach den Wahlen zum KSR Börde. In dieser Sitzung ist durch alle anwesenden Mitglieder der VV ein Vorstand zu wählen. In der letzten Sitzung der VV in einem Schuljahr muss die VV über die Entlastung des Vorstandes entscheiden.
- (5) Die VV wird vom Vorsitzenden oder von einer von ihm beauftragten Person einberufen und geleitet. Dies gilt auch für alle anderen Sitzungen des KSR Börde.
- (6) Die Einladung zur VV erfolgt spätestens 10 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung. Die Vorstandsmitglieder sind für die Verteilung zuständig. Die Einladungen für die konstituierende Sitzung wird per Post versandt, für die regulären Sitzungen digital.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste haben sich vorher beim Vorstand anzumelden. Die anwesenden Mitglieder müssen dem zustimmen.
- (8) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal 10 Minuten unterbrechen. Fällt eine Person besonders auf, indem sie den Sitzungsverlauf mehrfach stört, so kann der Vorstand den Ausschluss bis zum Ende der laufenden Sitzung beschließen.
- (9) Die Vollversammlungen sind zu protokollieren.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Eine VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der VV ist zu Beginn jeder VV gemäß § 6 Absatz 4 zu prüfen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit einer VV festgestellt, so ist die VV bis zu ihrem Ende ohne Rücksicht auf die vorher genannten Bedingungen beschlussfähig.

- (3) Ist die VV nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende die Versammlung nach 5 Minuten wieder einberufen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 6 ABLAUF DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Bei jeder VV ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Der Ablauf jeder VV ist durch eine Tagesordnung (TO) zu regeln.
- (3) Die TO ist gemäß § 4 Absatz 6 zusammen mit den Einladungen zu versenden.
- (4) Zu Beginn einer jeden VV prüft der Leiter der VV die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend stimmt die VV über die TO ab. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, Änderungen an der TO vorzuschlagen. Diese sind zur Abstimmung zu stellen. Nach Beschluss der TO ist mit der Festlegung des Schriftführers fortzufahren. Danach folgt die Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes (TOP).

§ 7 BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Beschlüsse der VV werden während der Sitzungen auf der VV gefasst. Hierfür ist ein formloser Antrag, eines oder mehrerer Mitglieder mit Beschlussvorlage mündlich oder schriftlich rechtzeitig vor Einberufung der Sitzung oder innerhalb einer Sitzung für die Behandlung auf der nächsten Sitzung einzubringen. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (2) Anträge können von jedem Schüler des Landkreises Börde eingebracht werden. Sie sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung des Antrages.
- (3) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt, falls notwendig, dem Vorstand des KSR Börde.

§ 8 WAHLEN

- (1) Der KSR führt Wahlen zur Besetzung sämtlicher unter § 11 Absatz 1 genannten Vorstandsposten durch.
- (2) Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Sie sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim mithilfe von Stimmzettel durchzuführen.
- (3) Alle Kandidaten sind namentlich vorzuschlagen. Sie sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen. Den Kandidaten ist eine Redezeit zur Vorstellung zu gewähren.

- (4) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer finden jeweils in getrennten Wahlgängen statt.
- (5) Die VV wählt im Vorfeld der Wahl einen Wahlleiter und einen Schriftführer. Die Stimmauszählung obliegt dem Wahlleiter. Der Wahlleiter darf von seinem Amt als Wahlleiter jederzeit zurücktreten.
- (6) Wahlsieger ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Abstimmungen finden offen statt. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die VV eine geheime Abstimmung beschließen. Die Stimmauszählung obliegt dem Vorstand.
- (2) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Anträge, welche sich auf Ablauf und Organisatorisches zu einer Sitzung beziehen. GO-Anträge sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln. Eventuelle Diskussionen und Debatten während der Sitzung sind zu unterbrechen. Es sind, falls vorhanden, Gegenredner anzuhören.
- (2) GO-Anträge können auf jeder VV, jeder Vorstandssitzung, jeder Arbeits- und Projektgruppensitzung gestellt werden indem beide Hände gleichzeitig erhoben werden.
- (3) Die folgenden Anträge zur GO sind zulässig:
 - a. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - c. Antrag auf Beendigung der Debatte/Aussprache
 - d. Antrag auf Ausschluss von Gästen für die Tagung oder bestimmte TOPs
 - e. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an die AGs und PGs
 - f. Antrag auf geheime Abstimmung
- (4) Über die Zulässigkeit hier nicht aufgeführter GO-Anträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

ABSCHNITT III - REGELUNGEN ZUM VORSTAND

§ 11 ALLGEMEINES ZUM VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist ein ständiges Organ des KSR. Er besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. bis zu drei Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegt im Besonderen die Vertretung des KSR gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organen der Schülersvertretung. Er spricht für den KSR. Näheres regeln § 12 und § 13.
- (3) Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
 - a. die Geschäftsführung des KSR
 - b. die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 17
 - c. Planung und Leitung der VV gemäß § 4 Absatz 5 und 6
 - d. das Durchführen von Vorstandssitzungen gemäß § 14
 - e. das Vertreten des KSR in der Öffentlichkeit, gegenüber Schülern, Lehrern, Eltern, dem Landkreis Börde, anderen bildungspolitischen Institutionen, Verbänden, etc.
 - f. die Umsetzung der Beschlüsse der VV gemäß § 7 Absatz 3
 - g. die Ausübung der Informationspflicht gemäß § 18 Absatz 1
- (4) In der Zeit zwischen den VV ist der Vorstand dazu berechtigt inhaltliche Positionen zu verfassen und im Namen des KSR zu veröffentlichen. Diese müssen in der nächsten Sitzung der VV bestätigt werden.
- (5) Beschlüsse der Vorstandssitzung sind für alle Mitglieder des Vorstandes bindend.

§ 12 STRUKTUR DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus den in § 11 Absatz 1 genannten Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende übernimmt die Führungsposition. Er überwacht und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit.
- (3) Die Beisitzer nehmen ihre Aufgaben als Leiter der Arbeits- und Projektgruppen wahr. Sie können auch in anderen Aufgabenbereichen des Vorstandes eingesetzt werden. Sie sind dazu verpflichtet über ihre Arbeit zu berichten.

§ 13 VORSITZ

- (1) Der Vorsitzende des KSR ist der Kreisschülersprecher des Landkreises Börde. Er dient als Repräsentant der Schülerschaft im Landkreis.
- (2) Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet am Ende jedes Schuljahres den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu präsentieren.
- (3) Steht der Vorsitzende für die Ausführung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung, so ist der stellvertretende Vorsitzende zuständig.

§ 14 VORSTANDSSITZUNG

- (1) Vorstandssitzungen des KSR werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Zu Vorstandssitzungen sind Mitglieder des Vorstandes, sowie eventuelle Gäste, unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich oder digital einzuladen.
- (3) Die Sitzungen können auf analoger oder digitaler Weise durchgeführt werden.
- (4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Leiter der Sitzung kann Gäste zu einer Sitzung einladen.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei einer Vorstandssitzung Anwesenheitspflicht. Ist es einem Mitglied des Vorstandes nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat diese Person sich beim Leiter der Sitzung zu entschuldigen. Sie ist damit von ihrer Anwesenheitspflicht für die entsprechende Sitzung befreit.
- (6) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Hierfür wird am Anfang einer Sitzung ein Schriftführer bestimmt. Für Inhalt und Aufbau des Protokolls gilt § 19 entsprechend.
- (7) Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Es wird offen abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ aller stimmberechtigten Personen anwesend sind. Bei einer Patt-Situation während eines Vorstandsbeschlusses bekommt der Vorsitzende nach einer erneuten Diskussion eine Zweitstimme.

§ 15 AMTSZEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit dem Ende des Schuljahres, in dem die Wahl stattfand. Die Wiederwahl ist möglich. Bis zur

Neubesetzung oder Wiederwahl ihrer Ämter führen die Amtsinhaber diese geschäftsführend weiter.

- (2) Für Mitglieder des Vorstandes, welche zurückgetreten sind oder ihres Amtes enthoben werden, gilt Absatz 1 nicht. Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes, welche ihren Rücktritt einreichen, endet mit Entgegennahme des Rücktrittsschreiben durch den Vorsitzenden. Dieser informiert den Vorstand und die VV über den Rücktritt. Die Amtszeit von dem Amte enthobenen Mitgliedern endet, sobald die VV der Amtsenthebung gemäß den entsprechenden Regelungen in dieser GO zugestimmt hat.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, welche in Folge der Amtsenthebung oder des Rücktritts eines anderen Mitgliedes und der anschließenden Neuwahl ins Amt gekommen sind, beginnt mit der Annahme der Wahl. Für das Ende ihrer Amtszeit gelten die entsprechenden Regelungen in Absatz 1.

ABSCHNITT IV - REGELUNGEN ZU DEN SONSTIGEN ORGANEN

§ 16 ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

- (1) Die Arbeits- (AG) und Projektgruppen (PG) werden gemäß § 4 Absatz 2 per Beschluss der VV durch den Vorsitzenden eingesetzt.
- (2) Die AGs sind ständige Gremien, die nur durch die VV aufgelöst werden können.
- (3) Die PGs sind nicht ständige Gremien. Sie müssen zu Beginn jedes neuen Schuljahres in ihrer Arbeit bestätigt oder neu eingesetzt werden. Geschieht dies nicht löst sich die PG auf.
- (4) Die Leitung der AGs und PGs übernehmen die Vorstandsmitglieder. Beschließt der Vorstand, dass es keinen Leiter für die AG oder die PG entsendet, so wählen die Mitglieder der AG oder der PG einen Leiter aus ihrer Mitte.

ABSCHNITT V - SONSTIGE ORGANISATORISCHE REGELUNGEN

§ 17 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit einem Beauftragten des Landkreises Börde. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken.

§ 18 INFORMATIONSPFLICHT

- (1) Der Vorstand des KSR ist verpflichtet, auf der letzten VV jedes Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit im Schuljahr zu präsentieren.
- (2) Die Leiter der AGs und PGs haben in regelmäßigen Abständen in der VV über die Arbeit ihrer Gremien zu berichten.
- (3) Jeder Amtsträger hat für seinen Nachfolger im jeweiligen Amt eine Informationsmappe über das Amt anzufertigen, um für diesen den Amtsantritt zu erleichtern und effektiver zu gestalten. Die Mappe enthält wichtige Informationen zu den Aufgaben, Kontaktpersonen und einen ausführlichen Rechenschaftsbericht sowie alle Protokolle. Die Mappe kann analog als auch digital gestaltet sein. Die Mappe wird vom jeweils zuständigen Amtsträger vervollständigt und weitergereicht.

§ 19 SITZUNGSPROTOKOLL

- (1) Jede Sitzung muss protokollarisch festgehalten werden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden Mitglieder, Gäste und Berater
 - c. die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge
 - d. stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden, Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle werden jedem Mitglied des KSR auch bei Nichtanwesenheit unaufgefordert postalisch oder digital zugesandt.

ABSCHNITT VI - REGELUNGEN ZU RÜCKTRITT UND AMTSENTHEBUNG

§ 20 RÜCKTRITT

- (1) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Sie müssen den Vorsitzenden schriftlich darüber in Kenntnis setzen.
- (2) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während einer VV zurück, so ist das Amt durch Wahlen neu zu besetzen. Diese werden frühestens in der nächsten Sitzung nach fristgerechter Ankündigung durchgeführt.

- (3) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zwischen den VV zurück, so konsultiert der Vorsitzende den Vorstand. Das Amt wird nach § 23 vorübergehend neu besetzt oder unbesetzt gelassen.

§ 21 MISSTRAUENSVOTUM

- (1) Das Misstrauen wird durch die VV nach einem entsprechenden Beschluss ausgesprochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des KSR Börde kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen.
- (2) Wird ein Misstrauensantrag während einer VV gestellt, so ist dies dem Vorstand durch den Antragsteller mitzuteilen. Nach Ende des aktuellen TOPs ist eine Abstimmung durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragsteller und der vom Antrag Betroffene zu hören. Ist der Betroffene nicht anwesend, so wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu äußern. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- (3) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den VV eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dort entscheidet der Vorstand über den Antrag. Der Antrag ist vorläufig angenommen, wenn mindestens $2/3$ der anwesenden Vorstandsmitglieder für ihn stimmen. Die Regelungen zur Anhörung der Beteiligten gemäß Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Nimmt der Vorstand den Misstrauensantrag an, so spricht er dem entsprechenden Vorstandsmitglied vorübergehend das Misstrauen aus. Das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt vorübergehend entbunden. Das Votum ist auf der nächsten VV zu bestätigen, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Kommt durch die Abstimmung auf der VV die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, so ist der Antrag abgelehnt und das Votum gegenstandslos.

§ 22 AMTSENTHEBUNG

- (1) Die Enthebung aus allen Ämtern ist eine direkte Folge eines Misstrauensvotums gemäß § 21. Bei einem vorläufigen Misstrauensvotum wird der Betroffene vorläufig des Amtes enthoben. Der Vorsitzende, stellvertretend für die VV, enthebt das Vorstandsmitglied seines Amtes.
- (2) Die Amtsenthebung hat zur Folge, dass das betreffende Mitglied sämtlicher Ämter im KSR verlustig wird. Das Mitglied darf für die Dauer des Schuljahres nicht mehr für Ämter im KSR Börde kandidieren.

§ 23 VORÜBERGEHENDE AMTSBESETZUNG

- (1) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zwischen den VV zurück, oder wird ihm das Misstrauen ausgesprochen und die Amtsenthebung ist erfolgt, so entscheidet der Vorstand über die Neubesetzung. Ihm ist es auch erlaubt das Amt unbesetzt zulassen.
- (2) Ist das Amt des Vorsitzenden vorübergehend neu zu besetzen so geschieht dies durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden ist in diesem Fall vorübergehend neu zu besetzen. Nach der Wahl gemäß Absatz 3 kann der Stellvertreter in sein Amt zurückkehren.
- (3) Sofern die vorläufige Amtsenthebung nicht durch die VV aufgehoben wurde oder im Fall eines Rücktritts sind bei der nächsten VV die vorübergehend neu besetzten Ämter durch Wahlen gemäß § 8 zu besetzen.

ABSCHNITT VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 DATENSCHUTZ

- (1) Alle personenbezogenen Daten, wie Namen, Adressen, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen werden gemäß der DSGVO verarbeitet und gespeichert.
- (2) Die Weitergabe dieser Daten ist allen untersagt. Nur mit dem Einverständnis des Urhebers dürfen Daten vom Vorsitzenden weitergegeben werden.
- (3) Der Landkreis Börde muss alle Mitglieder des KSR zur konstituierenden Sitzung über die Datenschutzbestimmungen aufklären.
- (4) Alle weiteren Angelegenheiten werden im Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO des LK Börde definiert.

§ 25 UNGEREGELTES

- (1) Alle Vorgehensweisen, welche in dieser GO nicht berücksichtigt sind, werden durch die VV entschieden. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 26 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Änderungen an der GO müssen durch die VV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand des KSR Börde an die VV gestellt werden. Des Weiteren kann jedes stimmberechtigte Mitglied des KSR jederzeit einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss schriftlich beim Vorstand des KSR eingereicht werden.

§ 27 INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Diese GO tritt nach dem Beschluss der VV in Kraft. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- (2) Diese GO tritt bei Inkrafttreten einer neuen GO gemäß Absatz 1 außer Kraft.
- (3) Durch den Beschluss des KSR vom 10.03.2020 tritt diese Geschäftsordnung am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Tag der Verkündung ist der Tag der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden.

Haldensleben den 10.03.2020,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marvin Knorre', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marvin Knorre
Vorsitzender des Kreisschülerrates